A) Grundlegende Charakterisierung des Abfalls (= auch „GC“ genannt)

§ 8 Abs. 1 DepV:
Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und darin geforderten Nachweise/Unterlagen ist rechtlich nicht zulässig.

(Ankreuzfelder beachten)

01.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger (Name und Anschrift): Anfallstelle (Bezeichnung und Anschrift):
	Bevollmächtigung (ist der ZAK vorzulegen, z. B. Formblatt EGF der SAM verwenden)	Ansprechpartner Erzeuger (Name, Telefon, Telefax, E-Mail): Bevollmächtigter des Abfallerzeugers (falls vorhanden):
02.	Abfallbeschreibung Einstufung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung und Erläuterungen zur Entstehung: AVV Code (Schlüssel (6-stellig) und Bezeichnung nach AVV):
	Verwertbarkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV)	☐ Verwertung ist aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls technisch nicht möglich Verwertung ist technisch möglich, jedoch → ☐ ist keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden → ☐ gewährleistet die Ablagerung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach §6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten. → ☐ ist eine Verwertung als Deponieersatzbaustoff im Umkreis nicht möglich Geprüfte Verwertungswege: → ☐ Recycling → ☐ Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung Begründung: → ☐ gesonderte Erläuterungen auf einem Beiblatt ☐ s. Seite 3 Punkt 12
	Bei AVV 17 05 03* und AVV 17 01 06*	☐ das Material stammt aus Gaswerkstandorten, Teerölimprägnieranlagen bzw. vergleichbaren Standorten
	ZWL / Behandlungs-anlage	der Abfall stammt ursprünglich aus einer Notifizierung (falls zutreffend, gesonderte Erläuterungen auf einem Beiblatt) ☐ ja ☐ nein
03.	Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	☐ keine ☐ Vorbehandlung (weitere Angaben über Art und Ort):

04.	Abfallbeschreibung Aussehen etc. (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV) Materialkennung wird von ZAK ausgefüllt	Aussehen: _____ Konsistenz: ☐ fest ☐ stichfest ☐ staubförmig Korngröße: _____mm Geruch und Farbe: _____ **Schadstoffverteilung: ☐ homogen ☐ inhomogen** Aussagekräftige **Fotos**, welche das anzuliefernde Material repräsentieren, sind im Rahmen der Vorabkontrolle zwingend **beizufügen**. **Abfall zur Beseitigung**, Materialkennung B ☐ oder BM ☐ ☐ spezifischer Massenabfall gem. § 2, Ziffer 34 DepV
05.	Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Tonnen/Charge: _____ Tonnen einmalig: _____ Tonnen/Monat (bei kontinuierlichem Anfall): _____
06. 07.	Probenahme-protokoll (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 DepV) UND Probenvorbereitungs protokoll (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 DepV)	☐ nach LAGA PN 98 liegt vor (siehe auch Anhang 4 Nr. 2 DepV), gut lesbare Ausfertigung und vom verantwortlichen fachkundigen Probenehmer unterzeichnet ☐ gem. dem Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/ gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung ☐ siehe auch Anhang 4 Nr. 3.1.1 DepV (Akkreditierung, Bestimmungsverfahren, Probenvorbereitung einer 5 kg Ausgangsprobe, usw.)
08.	Deklarationsanalyse und Erklärung d. Unter-suchungsstelle (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 und Anhang 4 Nr. 1 DepV)	Zugehörige Analysenberichte über die Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV. Analysenumfang siehe ZAK Formblatt FB-452 ZAK-Positivkatalog „Deponie Kapiteltal“ DKI Auszug a. d. Planfeststellungsbeschluss SGD Süd v.15.10.2013 Az.:314-89700 KKL ZAK TV 0209l und dort aufgeführte Nebenbestimmungen. In begründeten Einzelfällen können weitere Parameter zu untersuchen sein, diese sind vom ERZ/BEV anzugeben • Beiblatt zur GC Erklärung der Untersuchungsstelle ist ausgefüllt und unterzeichnet vorzulegen • Die Untersuchungen sind von akkreditierten unabhängigen Laboratorien unter Beachtung der Anforderungen nach den in Anhang 4 Nr. 3 DepV aufgeführten Verfahren durchzuführen.
	<u>Bewertung der DA</u> durch den Abfallerzeuger/ Bevollmächtigten und Aussage über Schadstoffe:	Abfall hält Zuordnungs<u>werte</u> für die Deponie Kapiteltal ein ☐ ja ☐ **nein,** aufgrund der Parameter _____ Es besteht d. Vermutung, dass **weitere Schadstoffe** enthalten sind, die nicht im Parameterumfang aufgeführt sind (siehe ZAK-Positivkatalog FB-452): ☐ nein ☐ **ja → Stellungnahme ist beizufügen!**
		kritisches Reaktionsverhalten möglich ☐ nein ☐ ja, _____ Beurteilungsgrundlage je AVV Code gem. Positivliste Nebenbestimmungen (NB): ☐ Anhang 3 Nr. 2 Spalte 6 DepV, ☐ LfU Entscheidungshilfe für Boden bzw. mineralischem Bauabfall… von Januar 2023 ☐ LfU Merkblatt Gleisschotter von Dezember 2023 ☐ ErsatzbaustoffV, Materialklasse:

	bei AVV 17 03 01*	☐ bei AVV 170301* teerhaltigem Straßenaufbruch (siehe NB 3) Oberbau gem. Definition für Straßenaufbruch nach LAGA M20 Teil II Kap. 1.3 ☐ ja ☐ nein
09. u. 10.	Ablagerungsverhalten / gef. Eigenschaften Nur bei gefährlichen Abfällen / Spiegeleinträgen: (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 und 10 DepV)	Gefahrenrelevante Eigenschaften (HP-Kriterien, z. B. krebserzeugend HP7; ätzend HP8, …) _____ selbstentzündlich: ☐ ja ☐ nein explosiv: ☐ ja ☐ nein radioaktiv: ☐ ja ☐ nein toxisch: ☐ ja ☐ nein brandfördernd ☐ ja ☐ nein enthält Erreger übertragbarer Krankheiten ☐ ja ☐ nein
11.	Vorschlag des Abfallerzeugers Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV) Untersuchungs-häufigkeit	= Parameter mit hoher Bedeutung für die im Rahmen der Annahmekontrolle durchzuführende Prüfung der Zulässigkeit der Entsorgung und der Übereinstimmung des Abfalls mit dem grundlegend charakterisierten Abfall. ☐ Vorschlag abweichend vom Gesamtumfang nach Nr. 8: _____ Je angefangene 1.000 Tonnen, mind. jedoch jährlich zu beproben bzw. bei nicht regelmäßig anfallenden Abfällen ist eine SP-Analyse nicht notwendig, wenn die gesamte zu deponierende Menge im Rahmen der GC nach Anh. 4 beprobt und untersucht worden ist. Der Abfallerzeuger hat gem. § 8 Abs. (3) DepV eine Erzeuger-Kontrollpflicht zu erfüllen. Diese Kontrollanalysen hat der Erzeuger in der vorgegebenen Untersuchungshäufigkeit eigenverantwortlich zu veranlassen und die Ergebnisse inkl. der Probenahme- und Probenvorbereitungsprotokolle (siehe Anhang 4 DepV) zu überprüfen und der ZAK unaufgefordert und rechtzeitig vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Entsorgungsmaßnahme gestoppt werden.
12.	Bemerkungen des Erzeugers bzw. des Bevollmächtigten:	
13.	Zusätzliche Erklärungspflicht des Erzeugers / Einsammlers (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV) Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslaugverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls, hat der Erzeuger bzw. Bevollmächtigte, bei Sammelentsorgung der Einsammler, der ZAK als Deponiebetreiber erneut die grundlegende Charakterisierung vorzulegen. Demnach sind auch die Schlüsselparameter für die Kontrolluntersuchungen erneut festzulegen.	

14.	Erzeuger-/Bevollmächtigtenbestätigung der Angaben unter den Punkten 1.-13., ebenso wurden die grundsätzlichen Annahmebedingungen (Teil B) zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Ich versichere, dass die in dieser Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung anliefern, die den Angaben in der GC und den zugehörigen Unterlagen entsprechen. **Die Bestätigung des Abfallerzeugers ist zwingend.** **Der Erzeuger:** ---------- Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift (Name in Druckbuchstaben) **Der Bevollmächtigte:** ---------- Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)
15.	*Wird von Deponiebetreiber ZAK ausgefüllt und an den Erzeuger/Bevollmächtigten zurückgesendet (per E-Mail oder Fax):* *Zu Nr. 11.: Vereinbarung der Schlüsselparameterfestlegung* *☐ die ZAK stimmt dem Vorschlag des Erzeugers zu* *☐ die ZAK legt folgende Schlüsselparameter und Untersuchungshäufigkeit fest:* _____ _____ *Unterschrift ZAK (Name in Druckbuchstaben)*

B) Grundsätzliche Annahmebedingungen:

- Die Anlieferung setzt voraus, dass die Bestimmungen des Positivkataloges der Deponie Kapiteltal inklusive Nebenbestimmungen eingehalten werden. Der Auftraggeber bestätigt dies mit seiner Unterschrift unter Teil C (auf dieser Seite unten). Werden Zuordnungswerte im Vorfeld nicht eingehalten, so ist dies der ZAK unaufgefordert mitzuteilen. In Absprache mit dem Erzeuger/Bevollmächtigten kann die Möglichkeit der Einzelzulassung besprochen werden. Die ZAK berechnet für die Beantragung einer EZL eine Aufwandsentschädigung gem. der jeweils gültigen Entgeltliste, ebenso werden die Gebühren der SGD Süd für die Erteilung einer EZL an den AG weiter berechnet. Zusätzlich anfallende Kosten, wie beispielsweise für die Nachbestimmung einzelner Parameter bei einer Grenzwertüberschreitung oder einem auffälligen Messergebnis entgegen der Deklarationsanalyse sind durch den AG zu tragen. Weitere eventuelle Kosten, die aus der Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen resultieren, werden dem AG von der ZAK berechnet. **Der Preis je Tonne frei angeliefert ZAK richtet sich gemäß Teil C1 der zum Anlieferzeitpunkt (je Anlieferung) geltenden Entgeltliste QA-011b nach der abfallrechtlichen Einstufung laut Abfallverzeichnisverordnung (6-stelliger Abfallschlüssel). Die Fremdfirmenordnung, die Entgelt- und Nutzungsordnung, die Betriebsordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZAK gelten als vereinbart** (siehe www.zak-kl.de/downloads).
- Wurde vom Abfallerzeuger eine Bevollmächtigung (§14 VwVfG) zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen erteilt, die z. B. das NachwV betreffen, so ist diese der ZAK in Kopie vorzulegen (z. B. Verwendung Formblatt EGF der SAM GmbH). Vor Anlieferung von gefährlichen Abfällen muss ein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegen. Für nicht gefährliche Abfälle gilt (falls im Einzelfall nicht anders geregelt): es wird ein so genannter „Vereinfachter Nachweis“ zwischen dem Erzeuger und dem Entsorger ZAK geführt, hierzu sind Formblätter der NachwV zu verwenden (DEN und VE). Auf diese Formblätter des VN kann verzichtet werden, wenn die Angaben über die GC gemacht werden (Mindestangaben nach § 8 Satz 1 Nr. 1. bis 5. und 12. DepV und Einreichung der Unterlagen nach § 8 Satz 1 Nr. 6. bis 8. DepV). Die Nachweisnummer bei nicht gefährlichen Abfällen wird von der ZAK vergeben.
- Die Anlieferung kann erst nach schriftlicher Freigabe (E-Mail, Fax) durch die ZAK erfolgen. Öffnungszeiten Deponie Kapiteltal: Mo-Fr 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, samstags keine Anlieferung, Anlieferzeiten Mo-Fr 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Eine Überladung der Transportfahrzeuge ist zu vermeiden; der daraus entstehende Mehraufwand kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Fällen dem AG in Rechnung gestellt werden. Die Anlieferung der Abfälle hat in geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Ungeeignete Fahrzeuge können aus Sicherheitsgründen abgewiesen werden. Eventuell anfallende Wartezeiten auf dem Gelände der ZAK werden nicht vergütet. Der AG verpflichtet sich nur Transportunternehmen einzusetzen, die über eine gültige Transportgenehmigung bzw. Entsorgungsfachbetriebezertifizierung verfügen (dies gilt auch für Subunternehmerbeauftragung). In den Begleitscheinen ist der tatsächliche Beförderer einzutragen (fährt ein BEF als Subunternehmer eines anderen Beförderers, so ist der Subunternehmer einzutragen).
- Bei Anlieferung ist bei nicht gefährlichen Abfällen ein Übernahmeschein (ÜS) bzw. vergleichbarer Beleg mitzuführen, bei gefährlichen Abfällen sind der Entsorgungsnachweis sowie ein Ausdruck des elektronischen Begleitscheins (eBGS) an der Waage der ZAK vorzulegen, um eine eindeutige Zuordnung zu einem Entsorgungsnachweis und ggf. einer Charge zu gewährleisten. Eine Nutzung der Einrichtung der ZAK zur qualifizierten elektronischen Signatur ist nicht möglich für Beförderer. Der eBGS hat bei Eintreffen des Abfalls korrekt ausgefüllt vorzuliegen, eine eindeutige Zuordnung zur Anlieferung ist Voraussetzung. Begleitdokumente (ÜS, eBGS, Ausdruck des eBGS) sind vollständig auszufüllen, um den reibungslosen Ablauf der Verbleibskontrolle zu gewährleisten, ansonsten können gegenüber dem AG Kosten für Zusatzaufwendungen geltend gemacht werden.

C) Erklärung Entsorgungsauftrag

Sind Sie bereits ZAK Kunde? Dann tragen Sie hier bitte die Kundennummer ein: _____

Sind Sie noch kein ZAK Kunde, dann ist zunächst eine Zahlungsvereinbarung (FB-156) zu schließen.

Kontaktdaten für Fragen zum Entsorgungsprojekt bitte hier eintragen: _____

Der Entsorgungsauftrag wird unter Berücksichtigung der gesetzlich geforderten Bedingungen und Angaben (siehe Punkt A) und der grundsätzlichen Annahmebedingungen (siehe Punkt B) erteilt. Der Auftraggeber aus o. g. Vertrag haftet umfänglich für die Erfüllung der sich aus o. g. Vertrag ergebenden Verpflichtungen, auch für den abweichenden Anlieferer.

_____

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift des AG (Name in Druckbuchstaben)

AUSGEFÜLLT ZURÜCK AN: Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, Abteilung Stoffstrommanagement und Logistik, Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, Telefon/Telefax 0631 34 11 7 – 0 0631 34 11 7 – 7777
E-Mail / Internet: verteiler_sml_mineralik@zak-kl.de; www.zak-kl.de

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

zu Nachweisnummer: ENG_____ bzw. VNGZAK_____ (wird durch ZAK ausgefüllt)